

Synopse zur 13. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin

Friedhofsgebührensatzung in der Fassung der 12. Änderungssatzung	Friedhofsgebührensatzung 13. Änderungssatzung	Begründungen/Erläuterungen
	Änderungen farblich hervorgehoben	
§ 1 Gebührentatbestand Unverändert		
§ 2 Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner	§ 2 Gebührenschuldner*in	
<p>(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer die Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt hat; 2. die Bestattungspflichtige bzw. der Bestattungspflichtige; 3. wer nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen hat; 4. wer die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat; 5. bei Reihen- oder Wahlgrabstätten die Nutzungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte; 6. diejenige, in deren bzw. derjenige, in dessen Interesse die gebührenpflichtige Leistung erbracht wird; 7. die sonstige Benutzerin bzw. der sonstige Benutzer der Friedhofseinrichtungen. 	<p>(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer die in § 1 genannten Einrichtungen Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt hat in Anspruch nimmt oder 2. die Bestattungspflichtige bzw. der Bestattungspflichtige eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.; 3. wer nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen hat; 4. wer die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin abgegebene Erklärung übernommen hat; 5. bei Reihen- und Wahlgrabstätten die Nutzungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte; 6. diejenige, in deren bzw. derjenige, in dessen 	<p>Die rechtlich einwandfreie Benennung des bzw. der Gebührenpflichtigen gehört zu den Mindestgehalten einer Gebührensatzung. Verstöße gegen Mindestgehälter führen zu deren Nichtigkeit. Bei § 2 Absatz 1 und 3 handelt es sich um rechtlich nicht einwandfreie Formulierungen. Es wird vorgeschlagen, diese zu streichen. Die neu eingefügten, abstrakten Formulierungen sind rechtlich unangreifbar und erfüllen damit ein formelles Satzungsziel.</p>

	Interesse die gebührenpflichtige Leistung erbracht wird;	
	7. die sonstige Benutzerin bzw. der sonstige Benutzer der Friedhofseinrichtungen.	
(2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird; 2. wer die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat; 3. wer für die gebührensuld eines anderen kraft Gesetz haftet.	(2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird; 2. wer die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat; 3. wer für die gebührensuld eines anderen kraft Gesetz haftet.	
(3) Mehrere Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.	(3) (2) Mehrere Gebührenschuldner*innen bzw. Gebührenschuldner sind haften als Gesamtschuldner*innen.	
§ 3 Gebührenmaßstäbe - § 7 Inkrafttreten		
unverändert		
Anlage 1 Gebührentarif	Anlage 1 Gebührentarif	
A. Gebühren für die Grabnutzung	A. Gebühren für die Grabnutzung	
1. Reihengrabstätten		
a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr für die Dauer von 25 Jahren 1.383,00 Euro	a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr für die Dauer von 25 Jahren 1.592,00 Euro	
b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die Dauer von 20 Jahren 624,00 Euro	b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die Dauer von 20 Jahren 682,50 Euro	
c) Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren 414,00 Euro	c) Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren 470,50 Euro	
d) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte mit Namenskennzeichnung 1.625,50 Euro	d) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte mit Namenskennzeichnung 1.638,00 Euro	
e) Grabstelle in der Grabstätte für stillgeborene Kinder 64,00 Euro	e) Grabstelle in der Grabstätte für stillgeborene Kinder 66,00 Euro	

f) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen als Baumgrabstätte mit Namenskennzeichnung 1.222,00 Euro	f) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen als Baumgrabstätte mit Namenskennzeichnung 1.429,50 Euro	
g) Urnenstelle in der Kindergemeinschaftsgrabstätte 818,00 Euro	g) Urnenstelle in der Kindergemeinschaftsgrabstätte 829,50 Euro	
h) Erdgrabstelle in der Kindergemeinschaftsgrabstätte 1.855,00 Euro	h) entfällt	
2. Wahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren	2. Wahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren	
a) Erdwahlgrabstätte einsteilig 1.383,00 Euro	a) Erdwahlgrabstätte einsteilig 1.529,00 Euro	
b) Erdwahlgrabstätte zweisteilig 2.551,00 Euro	b) Erdwahlgrabstätte zweisteilig 2.983,50 Euro	
c) Erdwahlgrabstätte mehrsteilig 3.719,00 Euro	c) entfällt	
d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen 461,00 Euro	d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen 523,50 Euro	
e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen 600,50 Euro	e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen 669,00 Euro	
f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld 1.114,50 Euro	f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld 1.290,50 Euro	
g) entfällt	g) entfällt	
h) entfällt	h) entfällt	
i) entfällt	i) entfällt	
j) Erdwahlgrabstätte einsteilig im Rasengrabfeld 4.533,00 Euro	j) Erdwahlgrabstätte einsteilig im Rasengrabfeld 4.597,00 Euro	
k) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld 1.007,00 Euro	k) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld Rasen 1.462,00 Euro	
l) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte 1.825,00 Euro	l) entfällt	
m) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte 2.857,00 Euro	m) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte 3.480,50 Euro	
n) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in gestalteten Flächen 1.822,00 Euro	n) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in gestalteten Flächen 1.916,00 Euro	
o) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen als Baumgrabstätte 2.468,00 Euro	o) entfällt	
p) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen im Baumgrabfeld 1.672,00 Euro	p) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen im Baumgrabfeld Rasen 2.189,00 Euro	
q) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen im Baumgrabfeld 2.372,00 Euro	q) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen im Baumgrabfeld Rasen 3.049,00 Euro	
r) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen Im Kolumbarium 2.598,00 Euro	r) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Kolumbarium 2.635,50 Euro	
	s) Urnenwahlgrabstätte f. 2 Urnen im Baumgrabfeld Natur 1.091,50 Euro	

	t) Urnenwahlgrabstätte f. 4 Urnen im Baumgrabfeld Natur	1.594,00 Euro	
	u) Urnenwahlgrabstätte f. 6 Urnen im Baumgrabfeld Natur	2.202,50 Euro	
3. Grab im anonymen Grabfeld	3. Grab im anonymen Grabfeld		
a) Erdstelle	3.953,00 Euro	a) Erdstelle	4.094,50 Euro
b) Urnenstelle	765,00 Euro	b) Urnenstelle	814,50 Euro
c) Aschestreuwiese	765,00 Euro	c) Aschestreuwiese	814,50 Euro
4. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte pro Monat	4. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte pro Monat		
a) Erdwahlgrabstätte einstellig	4,63 Euro	a) Erdwahlgrabstätte einstellig	5,00 Euro
b) Erdwahlgrabstätte zweistellig	8,50 Euro	b) Erdwahlgrabstätte zweistellig	10,00 Euro
c) Erdwahlgrabstätte mehrstellig	12,42 Euro	c) Erdwahlgrabstätte mehrstellig	13,50 Euro
d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	1,54 Euro	d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	1,75 Euro
e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	2,04 Euro	e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	2,25 Euro
f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld	3,75 Euro	f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld	4,30 Euro
g) Bearbeitungsgebühr für eine Verlängerung	28,50 Euro	g) Bearbeitungsgebühr für eine Verlängerung	33,70 Euro
h) Erdwahlgrabstätte einstellig im Rasengrabfeld	13,21 Euro	h) Erdwahlgrabstätte einstellig im Rasengrabfeld	15,35 Euro
i) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld	3,36 Euro	i) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld Rasen	4,45 Euro
j) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte	6,08 Euro	j) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte	4,20 Euro
k) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte	9,52 Euro	k) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte	9,75 Euro
l) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in gestalteten Flächen	5,79 Euro	l) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in gestalteten Flächen	6,10 Euro
m) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen als Baumgrabstätte	6,35 Euro	m) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen als Baumgrabstätte	6,10 Euro
n) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen im Baumgrabfeld	5,16 Euro	n) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen im Baumgrabfeld Rasen	6,90 Euro
o) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen im Baumgrabfeld	7,49 Euro	o) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen im Baumgrabfeld Rasen	9,70 Euro
p) Bearbeitungsgebühr für die Teilung von Erdwahlgrabstätten	84,30 Euro	p) Bearbeitungsgebühr für die Teilung von Erdwahlgrabstätten	89,70 Euro
q) Urnenwahlgrabstätte im Kolumbarium	4,85 Euro	q) Urnenwahlgrabstätte im Kolumbarium	4,85 Euro
	r) Urnenwahlgrabstätte f. 2 Urnen im		

	Baumgrabfeld Natur	3,20 Euro	
	s) Urnenwahlgrabstätte f. 4 Urnen im Baumgrabfeld Natur	4,90 Euro	
	t) Urnenwahlgrabstätte f. 6 Urnen im Baumgrabfeld Natur	6,90 Euro	
B. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen	B. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen		
1. Werktags Montag bis Freitag	1. Werktags Montag bis Freitag		
a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	243,50 Euro	209,60 Euro
b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	487,00 Euro	419,20 Euro
c) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	c) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	122,00 Euro	104,80 Euro
d) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in einer Trauerhalle bis 0,25 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass	d) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in einer Trauerhalle bis 0,25 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass	41,50 Euro	35,60 Euro
e) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum	e) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum	80,50 Euro	69,20 Euro
f) je zusätzliche 0,25 Stunden zu B1.a bis B.1.c	f) je zusätzliche 0,25 Stunden zu B1.a bis B.1.c	61,00 Euro	52,40 Euro
2. Samstag an Werktagen	2. Samstag an Werktagen		
a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	316,50 Euro	272,50 Euro
b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau	b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau		

der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 633,00 Euro	der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 545,00 Euro	
c) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 158,50 Euro	c) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 136,20 Euro	
d) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in einer Trauerhalle bis 0,25 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass 54,00 Euro	d) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in einer Trauerhalle bis 0,25 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass 46,10 Euro	
e) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum 105,50 Euro	e) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum 90,80 Euro	
f) je zusätzliche 0,25 Stunden zu B.2.a bis B.2.c 79,50 Euro	f) je zusätzliche 0,25 Stunden zu B.2.a bis B.2.c 68,10 Euro	
C. Bestattungsgebühren	C. Bestattungsgebühren	
1. Erdbestattung	1. Erdbestattung	
a) Von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr 418,50 Euro	a) Von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr 506,90 Euro	
b) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 184,50 Euro	b) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 223,00 Euro	
c) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr am Samstag 501,50 Euro	c) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr am Samstag 608,20 Euro	
d) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr am Samstag 221,00 Euro	d) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr am Samstag 267,60 Euro	
2. a) Beisetzung im Kolumbarium 11,50 Euro b) Beisetzung im Kolumbarium am Samstag 13,50 Euro	2. a) Beisetzung im Kolumbarium 10,10 Euro b) Beisetzung im Kolumbarium am Samstag 12,20 Euro	
3. Herrichten des Grabes	3. Herrichten des Grabes	
a) Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreueung der Asche 100,50 Euro	a) Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreueung der Asche 121,60 Euro	
b) Herrichten eines Urnengrabes am Samstag 120,50 Euro	b) Herrichten eines Urnengrabes am Samstag 146,00 Euro	
4. Trägerleistung 1 Träger 31,00 Euro	4. Trägerleistung 1 Träger 41,50 Euro	

5. Schmücken des Grabes bei		5. Schmücken des Grabes bei	
a) Erdbestattung mit Grabmatten	21,00 Euro	a) Erdbestattung mit Grabmatten	25,30 Euro
b) Herrichten eines Urnengrabes mit Grabmatten	12,50 Euro	b) Herrichten eines Urnengrabes mit Grabmatten	15,20 Euro
d) Erdbestattung mit Naturgrün	105,00 Euro	d) Erdbestattung mit Naturgrün	126,70 Euro
e) Herrichten eines Urnengrabes mit Naturgrün	25,00 Euro	e) Herrichten eines Urnengrabes mit Naturgrün	30,40 Euro
6. Ausbettung		6. Ausbettung	
a) einer Urne	104,50 Euro	a) einer Urne	126,70 Euro
b) eines Sarges	1.278,00 Euro	b) eines Sarges	1.278,00 Euro
7. Schließen des Urnengrabes		7. Schließen des Urnengrabes	
a) Schließen des Urnengrabes	8,50 Euro	a) Schließen des Urnengrabes	10,10 Euro
b) Schließen des Urnengrabes am Samstag	10,00 Euro	b) Schließen des Urnengrabes am Samstag	12,20 Euro
8. Kranztransport zwischen Alter Friedhof und Waldfriedhof		8. Kranztransport zwischen Alter Friedhof und Waldfriedhof	
a) Kranztransport	41,50 Euro	a) Kranztransport	47,40 Euro
b) Kranztransport am Samstag	50,00 Euro	b) Kranztransport am Samstag	56,90 Euro
9. Aufstellung von Stühlen am Grab zu Trauerfeierlichkeiten		9. Aufstellung von Stühlen am Grab zu Trauerfeierlichkeiten	
a) Aufstellung von Stühlen	42,00 Euro	a) Aufstellung von Stühlen	44,00 Euro
b) Aufstellung von Stühlen am Samstag	50,00 Euro	b) Aufstellung von Stühlen am Samstag	52,90 Euro
D. Gebühren für zusätzliche Leistungen		D. Gebühren für zusätzliche Leistungen	
1. Urnenversand	44,00 Euro	1. Urnenversand	50,10 Euro
2. Erste gärtnerische Anlage einer Grabstätte		2. Erste gärtnerische Anlage einer Grabstätte	
a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr	298,00 Euro	a) entfällt	
b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendetem 6. Lebensjahr	131,50 Euro	b) entfällt	
c) Erdwahlgrabstätte je Einzelstelle	298,00 Euro	c) entfällt	
3. Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne, die nicht auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Schwerin bestattet oder beigesetzt werden, ab 3. Tag pro Tag		3. Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne, die nicht auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Schwerin bestattet oder beigesetzt werden, ab 3. Tag pro Tag	
a) Sarg	15,50 Euro	a) Sarg	15,50 Euro
b) Urne	1,50 Euro	b) Urne	1,50 Euro

<p>4. Sonderleistungen, die nicht in der Friedhofsgebührensatzung aufgeführt sind, werden gesondert berechnet. Es gelten folgende Stundensätze:</p>	<p>4. Sonderleistungen, die nicht in der Friedhofsgebührensatzung aufgeführt sind, werden gesondert berechnet. Es gelten folgende Stundensätze:</p>	
<p>Mitarbeiter*in Verwaltung lt. KGSt 44,93 Euro Gartenarbeiter*in lt. KGSt 28,96 Euro Landschaftsgärtner*in, Kraftfahrer*in 33,66 Euro Bagger 15,78 Euro Multicar 7,46 Euro Motorsäge 6,93 Euro</p>	<p>Mitarbeiter*in Verwaltung lt. KGSt 49,76 Euro Gartenarbeiter*in lt. KGSt 34,41 Euro Landschaftsgärtner*in, Kraftfahrer*in 39,55 Euro Bagger 25,98 Euro Multicar 7,81 Euro Motorsäge 6,74 Euro</p>	
<p><u>E. Verwaltungsgebühren</u></p>	<p><u>E. Verwaltungsgebühren</u></p>	
<p>1. Genehmigung eines Antrages zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage</p> <p>a) stehendes Grabmal 30,50 Euro b) liegendes Grabmal 25,00 Euro c) Errichtung einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage 25,00 Euro d) Edelstahltafel an Stelen in Gemeinschaftsgrabstätten oder Baumgrabfeldern sowie Namenszug auf der Stele für Stillgeborene Kinder 25,00 Euro</p>	<p>1. Genehmigung eines Antrages zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage</p> <p>a) stehendes Grabmal 35,60 Euro b) liegendes Grabmal 29,30 Euro c) Errichtung einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage 29,30 Euro d) Edelstahltafel an Stelen in Gemeinschaftsgrabstätten oder Baumgrabfeldern sowie Namenszug auf der Stele für Stillgeborene Kinder 25,00 Euro</p>	
<p>2. Genehmigung eines Antrages zur Entfernung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage 25,00 Euro</p>	<p>2. Genehmigung eines Antrages zur Entfernung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage 29,30 Euro</p>	
<p>3. Genehmigung eines Antrages zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges 50,50 Euro</p>	<p>3. Genehmigung eines Antrages zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges 59,40 Euro</p>	
<p>4. Bei Ablehnung eines Antrages E. 1. bis E. 3. werden 75% der Gebühr erhoben.</p>	<p>4. Bei Ablehnung eines Antrages E. 1. bis E. 3. werden 75% der Gebühr erhoben.</p>	
<p>5. Befahren eines Friedhofes mit Kraftfahrzeugen a) einmaliges Befahren 5,00 Euro</p>	<p>5. Befahren eines Friedhofes mit Kraftfahrzeugen a) einmaliges Befahren 5,00 Euro</p>	

b) Genehmigung für 1 Jahr für Schwerbehinderte mit dem Mindestalter von 18 Jahren, außer Merkzeichen aG oder BI 20,00 Euro c) Kartenneuerwerb bei Verlust 5,00 Euro	b) Genehmigung für 1 Jahr für Schwerbehinderte mit dem Mindestalter von 18 Jahren, außer Merkzeichen aG oder BI 20,00 Euro c) Kartenneuerwerb bei Verlust 5,00 Euro	
Die Erteilung einer Genehmigung für Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen aG oder BI ist gebührenfrei. Das Mindestalter für den Kartenbezug liegt bei 18 Jahren. Die Karte ist 1 Jahr gültig.	Die Erteilung einer Genehmigung für Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen aG oder BI ist gebührenfrei. Das Mindestalter für den Kartenbezug liegt bei 18 Jahren. Die Karte ist 1 Jahr gültig.	
6 Terminvereinbarung und Leistungen für Trauerfeierlichkeiten am Grab 50,50 Euro	6 Terminvereinbarung und Leistungen für Trauerfeierlichkeiten am Grab 58,70 Euro	
7 Erteilung einer Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen a) objektbezogen 30,50 Euro b) pro Kalenderjahr 100,50 Euro	7 Erteilung einer Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen c) objektbezogen 36,10 Euro d) pro Kalenderjahr 119,70 Euro	
8 Urnenannahme 22,50 Euro	8 Urnenannahme 27,10 Euro	
9 schriftliche Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene halbe Stunde 27,50 Euro	9 schriftliche Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene halbe Stunde 32,40 Euro	